

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die 6. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Streichung der Anlage 5a

Vom 20. April 2017

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 wurde die Regelungskompetenz für die Inhalte der strukturierten Behandlungsprogramme vom Bundesministerium für Gesundheit (Rechtsverordnung) auf den Gemeinsamen Bundesausschuss (Richtlinien) übertragen. Gemäß § 137f Abs. 2 SGB V regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Anforderungen an die Ausgestaltung von Strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Abs. 1 SGB V, die er gemäß § 137f Abs. 2 Satz 6 SGB V regelmäßig zu überprüfen hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Allgemeines

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist infolge des Beschlusses vom 21. August 2014 im Rahmen der Beratung zu Herzinsuffizienz zu dem Schluss gekommen, das Modul Herzinsuffizienz in ein eigenständiges DMP Herzinsuffizienz zu überführen. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinsame Bundesausschuss am 24. November 2016 Änderungen von § 4 sowie der Anlagen 2, 5 und 6 der Richtlinie zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 SGB V (DMP Anforderungen-Richtlinie/ DMP-A-RL) beschlossen. Der vom G-BA gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss vom 24. November 2016 wurde vom BMG am 6. Februar 2017 mit Auflage nicht beanstandet.

Zur Streichung der Anlage 5a Anforderungen an ein Modul für chronische Herzinsuffizienz für strukturierte Behandlungsprogramme für koronare Herzkrankheit (KHK)

Die Nichtbeanstandung wurde mit der Auflage verbunden, die Anlage 5a der DMP-Anforderungen-Richtlinie zu streichen, da die Aufhebung der Ziffer 3.3 der Anlage 5 der DMP-Anforderungen-Richtlinie zur Folge hat, dass die bisher im Rahmen des DMP KHK geregelten speziellen Anforderungen an eine Behandlung der HI entfallen und die Weitergeltung der Anlage 5a der RSAV endet. Mit Anpassung der zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme für KHK geschlossenen Verträge wird eine Teilnahme von in das DMP KHK eingeschriebenen Versicherten an dem Zusatzmodul HI nicht mehr möglich sein.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Beratungsgremium	Datum	Inhalt
	6. Februar 2017	Nichtbeanstandung des BMG mit Auflage zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 24. November 2016 zur Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie: § 4 sowie Anlagen 2, 5 und 6

UA DMP	08. März 2017	Kenntnisnahme und Prüfung des Nichtbeanstandung des BMG mit Auflagen (Streichung der Anlage 5a der DMP-A-RL) Beschlussempfehlung an das Plenum
Plenum	20. April 2017	Beschluss über Streichung der Anlage 5a der DMP-A-RL

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. 04. 2017 einstimmig beschlossen, die Anlage 5a der DMP-A-RL zu streichen

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 20. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken